

**Hinweise:**

Dieser Vordruck dient zur Feststellung der bisherigen Berufserfahrung aller Beschäftigten der EG 2 - 15.

Mit diesem Formular machen Sie selbst Angaben zu Ihrer bisherigen Berufserfahrung, wobei **der/die Leiter/ in der Universitätseinrichtung** auf der zweiten Seite des Formulars zusätzlich bestätigen muss, ob sie als **ein-schlägig** i.S.d. Tarifvertrages und der Hinweise des Finanzministeriums gilt, da nur einschlägige Berufserfah-rung **angerechnet werden kann**. Die einschlägige Berufserfahrung, die Sie mitbringen, bestimmt die Höhe der Stufe innerhalb der Entgeltgruppe und ist damit ausschlaggebend für die Höhe des Entgelts. Die hierfür entscheidende Rechtsgrundlage ist § 40 Nr. 5 zu § 16 Abs. 2 TV-L.

Als Berufserfahrung rechnen grundsätzlich nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis (im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts). Selbstständige Tätigkeiten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht anerkannt werden können Ausbildungs- oder Referendariatsverhältnisse, Werk- oder Honorarverträge und Lehraufträge. Es wird nicht zwischen nationalen oder internationalen Berufserfahrungen unterschieden; es zählt somit auch die im Ausland erworbene Berufserfahrung.

Weitere Hinweise zur Stufenzuordnung befinden sich auf Seite 3 des Vordrucks (bitte nicht ausdrucken).

**Angaben im Einzelnen getrennt nach Inland und Ausland:**

[illegible]

Machen Sie Ihre Angaben bitte sehr sorgfältig, um Rückfragen zu vermeiden und **fügen Sie Nachweise bei**. Nach Prüfung der vorstehenden Angaben entscheidet die Personalabteilung über die anzurechnende Dauer der Berufserfahrung und teilt Ihnen die Stufe innerhalb der Entgeltgruppe mit, der Sie zugeordnet werden.

**BESONDERER HINWEIS: Unwahre Angaben können zur Anfechtung des Arbeitsvertrages und/oder zur Rückforderung von Entgelt führen.**

Tübingen, den

---

**Unterschrift Beschäftigte/r**

(Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterzeichnende  
die vorhandenen beruflich zurückgelegten Zeiten)

---

### **Angaben des/der Leiters/in der Einrichtung:**

**Bitte nehmen Sie die Beurteilung der "einschlägigen Berufserfahrung" gewissenhaft vor, da hiervon die Höhe des Entgelts und somit die Haushaltsbelastung abhängt.**

Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.

Ich bestätige, dass es sich bei den folgenden laufenden Nummern (siehe Seite 1):  
um eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des Tarifvertrages handelt.

Begründung:

Eventuell nach § 40 Nr. 5 zu § 16 Abs. 2 TV-L nicht berücksichtigungsfähige Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung sollen angerechnet werden (s. Hinweise).

Begründung:

Eine einschlägige Berufserfahrung kann nicht bestätigt werden.

#### **Zusätzlich nur für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a bis 12**

Sofern die einschlägige Berufserfahrung bestätigt werden kann:

Ich bestätige, dass der/die **nichtwissenschaftlich** Beschäftigte bei Ausübung seiner/ihrer neuen Tätigkeit im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen **wesentlichen** Beitrag leistet.

**Die Personalabteilung behält sich unabhängig von den oben getroffenen Festlegungen vor, die einschlägige Berufserfahrung in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. abweichend zu werten.**

Tübingen, den

---

**Unterschrift Leiter/in der Einrichtung**

### **Ergänzende Hinweise zur Stufenzuordnung:**

Aufgrund einer Sonderregelung für Hochschulen gilt Folgendes: Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **13 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an **anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen** (z.B. Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Einrichtungen, Leibniz-Institute) **sowie an der Universität Tübingen** grundsätzlich anerkannt. Auch Beamtenverhältnisse können angerechnet werden. Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen sind unschädlich. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen **9a bis 12**, wenn sie (künftig) im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Diese Voraussetzungen hängen von der zu übertragenden Tätigkeit ab.

Ohne einschlägige Berufserfahrung erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Liegen Vorzeiten vor, die nicht bei einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zurückgelegt wurden, gilt generell für alle Entgeltgruppen:

Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **2 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis **zum Land Baden-Württemberg** bei der Bestimmung der Stufe unter gewissen Voraussetzungen angerechnet.

Liegt die einschlägige Berufserfahrung bei einem **anderen Arbeitgeber** von mindestens einem Jahr vor, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von drei Jahren in Stufe 3. Unterbrechungen sind hier unerheblich.

Es können ausnahmsweise bei der Stufenzuordnung auch nicht berücksichtigte „Restzeiten“ einschlägiger Berufserfahrung ganz oder teilweise angerechnet werden. Dies führt bei der Einstellung zu keiner Erhöhung der Stufe, kann aber zu einem früheren Stufenaufstieg in die nächste Stufe führen. Wenn diese Restzeiten angerechnet werden sollen, muss dies im entsprechenden Feld auf Seite 2 begründet werden.

### **Personalgewinnung durch Anerkennung förderlicher Zeiten:**

Zur erfolgreichen Personalgewinnung kann es erforderlich werden, dass Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, auch wenn es sich nicht um eine einschlägige Berufserfahrung handelt. Dies ist eventuell möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden kann, was in der Regel über eine vorherige Stellenausschreibung nachgewiesen werden muss. Unter denselben Voraussetzungen kann ohne vorherige Berufserfahrung eine Zulage bezahlt werden. Derartige Maßnahmen können nur verhandelt werden, wenn ein Arbeitsvertrag noch nicht unterzeichnet worden ist. Wenn eine höhere Stufe zur Gewinnung der einzustellenden Person erforderlich ist, nehmen Sie bitte vor der Einstellung Kontakt zu dem/der zuständigen Personalsachbearbeiter/in auf.

**Wird von der Personalabteilung ausgefüllt**

**Personalrat**

Nach Prüfung der vorliegenden Angaben wird

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
der Stufe \_\_\_\_\_ der Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ zugeordnet.

Dem Personalrat mit der Bitte um Zustimmung.

Tübingen,

**Zurück an die Zentrale Verwaltung**

Zentrale Verwaltung

zugestimmt: Ja \_\_\_\_\_ Nein, s. besondere Begründung \_\_\_\_\_

Tübingen,  
Personalrat